Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

Fortbildungsveranstaltung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

am 4. Mai 2012 in Stuttgart

©Kammeranwalt Manfred Seeburger

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

1. Berufsordnung und berufsunwürdiges Verhalten
2. Das Abstinenzgebot des § 8 BO
3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichte
4. Praxisdokumentation und Auskunftsrecht des Patienten
5. Die Beschwerde über einen Psychotherapeuten zur Landespsychotherapeutenkammer
6. Das berufsrechtliche Verfahren wegen berufsunwürdigen Verhaltens

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

1. Berufsordnung und berufsunwürdiges Verhalten

1. Berufsordnung und berufsunwürdiges Verhalten

- Psychologische Psychotherapeuten -

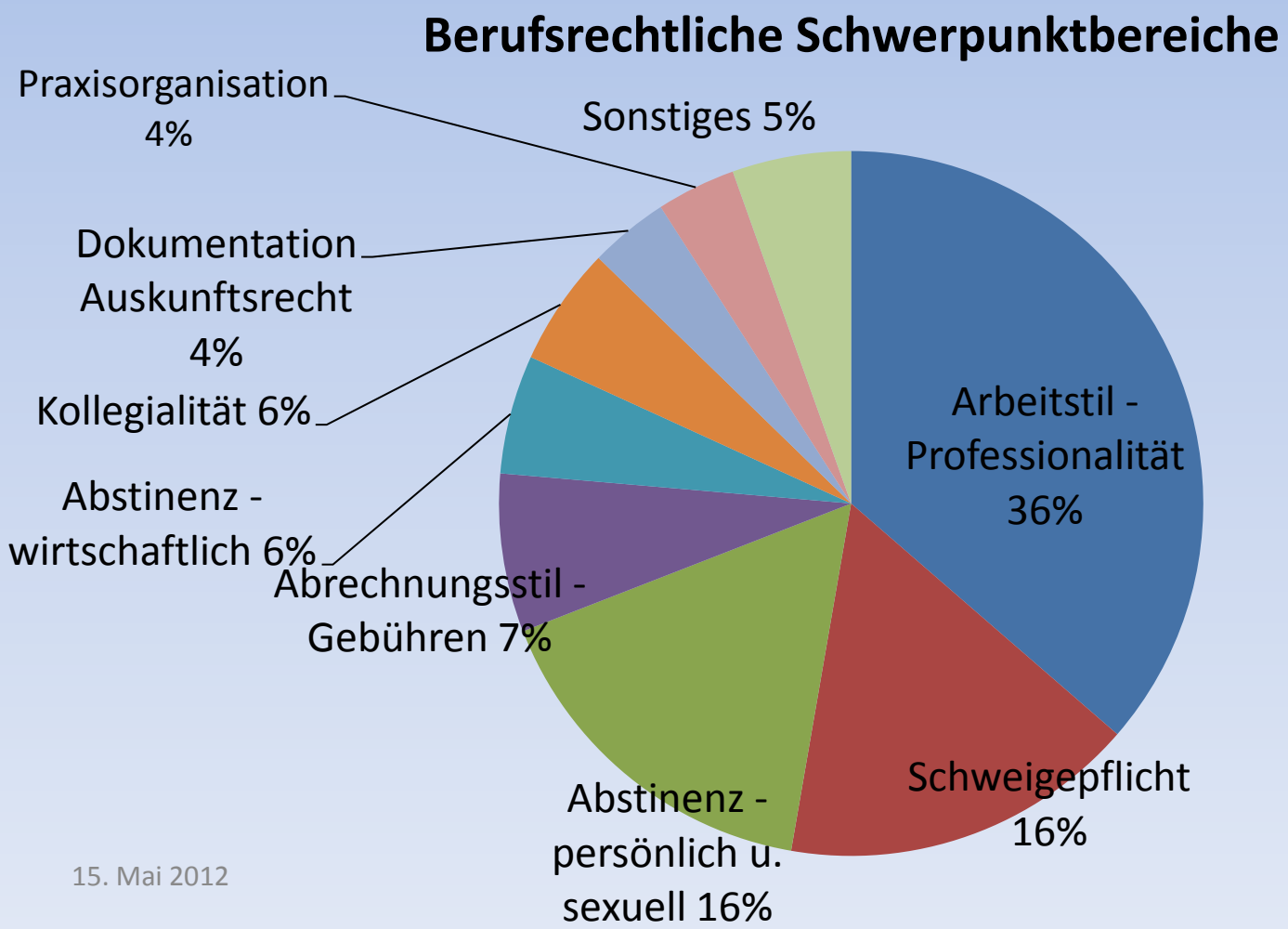

1. Berufsordnung und berufsunwürdiges Verhalten

- Psychologische Psychotherapeuten -

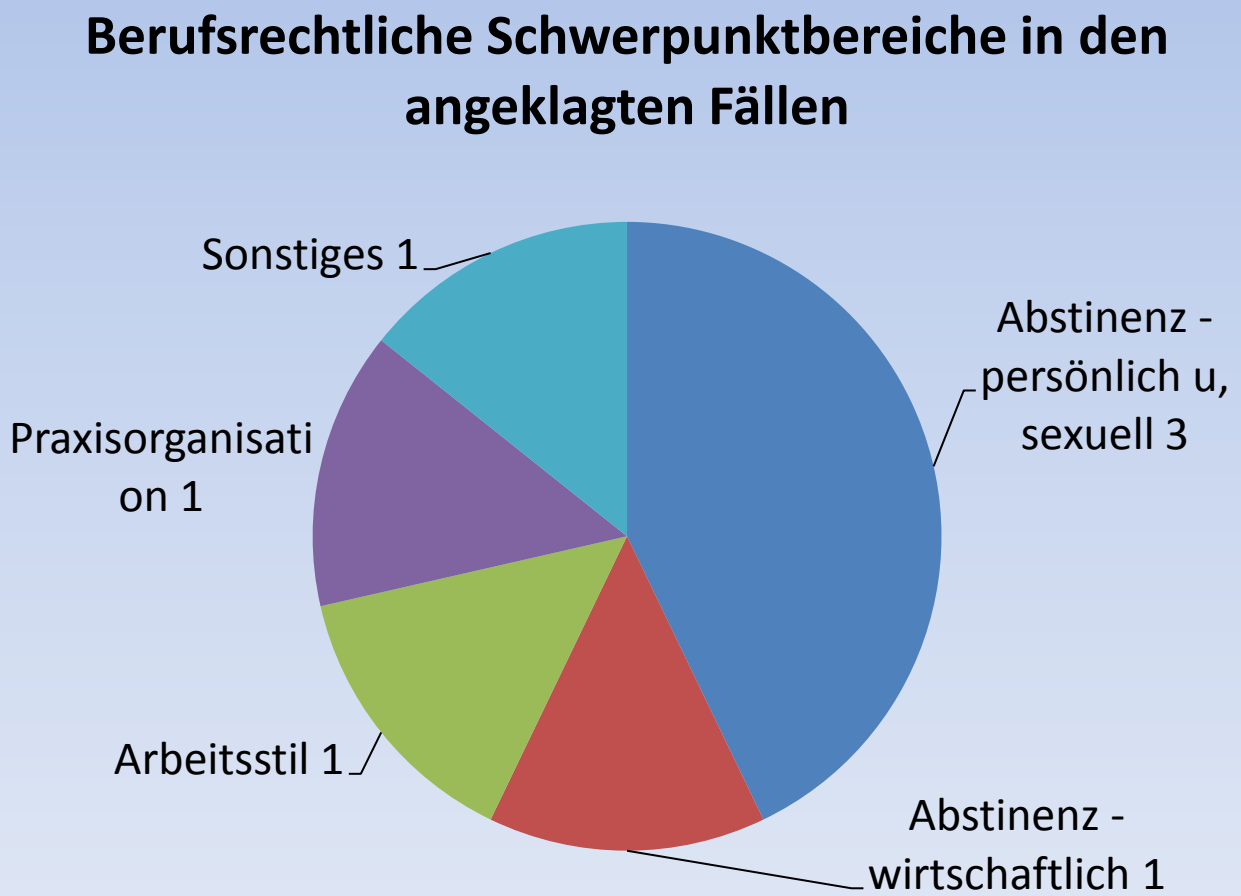

- Psychologische Psychotherapeuten -

<u>Was kaum vorkommt:</u>

- § 3 BO: Berufsbezeichnung
- § 14 BO: Berufliche Selbstdarstellung
- § 15 BO: Werbung
- § 18 BO: Fortbildung
- § 25 BO: Bezeichnung für Praxen und Gestaltung von Praxisinformationen

1. Berufsordnung und berufsunwürdiges Verhalten

- Die Regelung der Berufspflichten in HBKG v. 16.03.1995 und BO v. 2005/2007 -

- § 29 HBKG Allgemeine Berufspflichten
  Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

- § 31 HBKG Berufsordnung
  (1) Das Nähere über die Berufspflichten regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere vorzusehen, dass … (Sonderregelungen für Ärzte)
  (2) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften enthalten, insbesondere hinsichtlich
  1. der Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit …,
  2. der Einhaltung der Pflicht, sich beruflich fortzubilden,
  3. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammer …,
  11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe, …

- Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 13.10.2007

2. Das Abstinenzgebot des § 8 BO

2. Das Abstinenzgebot des § 8 BO

- Die Regelung in § 8 BO-

§ 8 Abstinenz

1. Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Patienten und deren Partner und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Patienten unter dem Aspekt der psychotherapeutischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Patienten und ihrem persönlichen Umfeld.
2. Psychotherapeuten dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zum Patienten und seinem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.
3. Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig.
4. Die Verpflichtung zur sexuellen Abstinenz gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.
5. Das sexuelle Abstinenzgebot gem. Abs. 3 und 4 gilt auch gegenüber dem Lebenspartner des Patienten, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere gegenüber deren Eltern und Sorgeberechtigten.
6. Die Verantwortung für berufsethisch einwandfreies Verhalten trägt der behandelnde Psychotherapeut.

2. Das Abstinenzgebot des § 8 BO
- Strafbarkeit nach § 174c StGB-

§ 174 StGB

1. Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
3. Der Versuch ist strafbar.

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

3. Die Schweigepflicht

nach § 7 BO

Offenbarungsbefugnisse
Offenbarungspflichten

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Die Regelung in § 7 BO -

§ 7 Verschwiegenheit und Schweigepflicht

1. Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod ihrer Patienten hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Untersuchungsbefunde.

2 . - 4. …

5 . Die Schweigepflicht gilt auch zwischen Schweigepflichtigen untereinander. …

6 . Die Beachtung der Schweigepflicht gilt nicht nur für den Psychotherapeuten, sondern auch für seine Mitarbeiter und für Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei seiner psychotherapeutischen Arbeit beteiligt sind. Sie sind schriftlich über die Schweigepflicht aufzuklären und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

7. - 10. ….

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Die Regelung in § 7 BO -

Die Schweigepflicht erstreckt sich auf

behandlungsbezogen:

- die Tatsache der Behandlung als solche,
- die Entstehung des Behandlungsverhältnisses
- Name und alle persönlichen Daten des Patienten,
- Anamnese, Diagnose, Prognose, Therapie;

Patientenunterlagen:

- Akten, Befundunterlagen (z.B. Anamnese, Tests usw.)
- Schriftliche Informationen des Patienten

anderweitig erhaltene Unterlagen:

- verbale Mitteilungen des Patienten
- fremdanamnestische Angaben

zeitlich:

- Die Schweigepflicht gilt vom Erstkontakt bis über den Tod hinaus

(Entnommen aus „Erläuterungen zur Schweigepflicht in der Praxis von Konrad Haeberle“ abrufbar auf der Internetseite der LPK Baden-Württemberg)

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Strafrechtliche Regelung in § 203 StGB -

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

1. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis …, offenbart, das ihm als
   …
   2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
   …
   anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2 . - 5. …

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht -

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO

1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

   …

   3. … Psychologische Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten … über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; …

2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Geltung auch für Berufshelfer - § 53a StPO

Beschlagnahmefreiheit nach § 97 StPO (unter gewissen Umständen)

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Offenbarungsbefugnisse:

- Entbindung von der Schweigepflicht
- Stillschweigende bzw. konkludente Einwilligung
- Mutmaßliche Einwilligung
- Rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand (§§ 32, 34 StGB)
  - Unterfall: Information des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012)
- § 193 StGB - Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Diverse weitere gesetzliche Regelungen

Offenbarungspflichten:

- §§ 138 ff StGB – Strafbewehrte Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Entbindung von der Schweigepflicht - § 7 Abs. 2 BO

- Nach allgemeinen Grundsätzen weitgehend auch mündlich möglich.

- Schon aus Beweisgründen ist aber entschieden zur schriftlichen Einwilligungserklärung des Patienten zu raten.

- Bei Kindern und Jugendlichen: Wem steht die Entscheidung zu?
  Dem Kind/Jugendlichen selbst, einem Elternteil oder beiden Elternteilen gemeinsam. Ausdrücklich angesprochen in § 7 Abs. 5 BO

  vgl. dazu auch § 9 BO

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Zur Entbindung von der Schweigepflicht - § 7 Abs. 2 BO

Im Hinblick auf Kinder ist bei „Scheidungsfällen“ wichtig zu wissen bzw. sich bewusst zu machen:

- Steht das elterliche Sorgerecht beiden Elternteilen zu, so müssen auch beide gemeinsam entscheiden. Die Ausnahmen sind eng:
  - Angelegenheit des täglichen Lebens i.S.v. § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB (regelmäßig nein)
  - Eil- oder Notfall, die/der den einen Elternteil zu alleinigem Handeln berechtigen kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern braucht es nach § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB zunächst einen Einigungsversuch zwischen diesen und sodann ggfs. die gerichtliche Entscheidung gem. § 1628 BGB. Lehnt das Familiengericht eine solche Entscheidung ab, gilt das Veto des nicht einverstandenen Elternteils und ist zu respektieren.

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Stillschweigende bzw. konkludente Einwilligung

Gemeint sind Fälle, in denen im Verhalten des Patienten unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass er mit der Weitergabe von Informationen einverstanden ist.

Beispiele:

- Mitbehandlung durch einen Praxisassistenten
- Brief an Konsiliararzt wird dem Patienten offen zur Übermittlung mitgegeben.
- Paartherapie

  Gerade Paartherapien bringen Psychotherapeuten insoweit immer wieder in erhebliche Schwierigkeiten. Die Berufsordnung formuliert u.a. in diesem Zusammenhang in § 5 Abs. 4 deshalb vollkommen zu Recht:
  „Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder Verwandten eines Patienten, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.“

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Mutmaßliche Einwilligung

Unterschied zur konkludenten Einwilligung: Der Patient hat hier gerade nicht (also auch nicht konkludent) eingewilligt. Ein Dritter setzt sich an seine Stelle und nimmt die Entscheidung für ihn vor.

Dieser Unterschied gemahnt bereits zu entschiedener Zurückhaltung.

Es handelt sich um eine juristische Ausnahmekonstruktion für Ausnahmefälle – und auch in diesen wenigen Fällen bleibt die Zulässigkeit häufig streitig.

Voraussetzung ist zudem immer, dass der unmittelbar Betroffene aus bestimmten Gründen selbst nicht in der Lage war, für sich zu entscheiden.

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand (§§ 32, 34 StGB)

Beiden Rechtfertigungsgründen liegen im Prinzip Güterabwägungen zu Grunde.

Als allgemeine strafrechtliche Rechtfertigungsgründe sind sie indessen nur in absoluten Ausnahmefällen einschlägig.

Derartige Ausnahmefälle sind in § 7 Berufsordnung beispielhaft geregelt:

- Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts - § 7 Abs. 2 BO
- krankheitsbedingte Suizidalität des Patienten - § 7 Abs. 3 BO
- vom Patienten ausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter - §7 Abs. 4 BO

Praktisch bedeutsam sind auch unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung vom Gesetzgeber punktuell getroffenen Spezialregelungen.

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden …

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) [1]Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** [2]Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) [1]Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden**, so **sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn**, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [2]Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Wahrnehmung berechtigter Interessen - § 193 StGB

Beispielsfälle:

- Erhebung der Honorarklage beim Zivilgericht
- Erwiderung auf Beschwerde/Anzeige des Patienten bei der Kammer bzw. im berufsrechtlichen Verfahren des Kammeranwalts

Wichtig : Das berechtigte Interesse gewährt keine grenzenlose Offenbarungsbefugnis , sondern nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung zur Verfolgung des Interesses erforderlich ist.

3. Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

§§ 138 ff. StGB – Strafbewehrte Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen

§ 138

Allgemeine Anzeigepflicht bei bestimmten geplanten und besonders schwerwiegenden Straftaten

§ 139 Abs. 2 StGB – Privilegierung bestimmter Berufsgruppen

Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212)
2. einen Völkermord …
3. einen erpresserischen Menschenraub …

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein … Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. …

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

4.

Praxisdokumentation und Auskunftsrecht des Patienten

4. Die Praxisdokumentation

- Regelung zur Praxisdokumentation in § 11 BO und Auskunftsrecht nach § 13 BO-

§ 11 BO - Dokumentation

1. „Psychotherapeuten haben Anamnesen, Diagnosen, Fallkonzeptualisierungen, Ergebnisse psychometrischer Erhebungen sowie Behandlungsmaßnahmen zeitnah im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.“

Gebräuchlich ist dabei die Differenzierung zwischen

objektiven Sachverhalten

- Anamnese
- Befunderhebungen/Beschreibungen des Krankheitsverlaufs
- Therapien /medikamente/physikalische Therapie u.a.
- Diagnosen

subjektiven Wertungen

4. Die Praxisdokumentation

- Regelung zur Praxisdokumentation in § 11 BO und Auskunftsrecht nach § 13 BO-

§ 13 BO – Auskunft

1 Patienten sind berechtigt nach Maßgabe des Absatzes 2 Einsicht in sie betreffende Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung einer Therapie.

2 Psychotherapeuten sind berechtigt, die Einsicht auf objektivierbare Daten der Behandlung zu beschränken. Die Beschränkung der Einsichtnahme ist dem Patienten oder dessen gesetzlichen Vertretern angemessen zu erläutern.

3 Abschlussberichte, Entlassungsberichte und sonstige Auskünfte an Dritte werden in angemessener Form und unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen sowie der Würde des Patienten erstellt. Die darin enthaltenen Informationen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

4. Die Praxisdokumentation

- Regelung zur Praxisdokumentation in § 11 BO und Auskunftsrecht nach § 13 BO-

Zu § 13 BO – Auskunft:

Die Möglichkeit zur Beschränkung der Akteneinsicht auf objektive Daten fußt auf der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
Ob diese Unterscheidung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2006 – 2 BvR 443/02 – (NJW 2006, 116) zivilrechtlich weiterhin Bestand haben wird, ist offen.

Das Ergebnis von zivilrechtlichen Streitigkeiten ist deshalb derzeit schwer absehbar.

Berufsrechtlich gilt: Nachdem die Berufsordnung diese Unterscheidung entsprechend der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs derzeit (noch) trifft, kann betroffenen Therapeuten jedenfalls kein berufsrechtliches Fehlverhalten zur Last gelegt werden, wenn er bei seinem Handeln von dieser Regelung ausgeht.

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

5.

Die Beschwerde über einen Psychotherapeuten zur Landespsychotherapeutenkammer

5. Die Beschwerde über berufsunwürdiges Verhalten zur Landespsychotherapeutenkammer

- Aufgaben der LPK -

- § 4 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG)

  „Es ist Aufgabe der Kammern,
  …
  2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
  …
  3. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen,
  …
  7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
  …
  9. Dritte, insbesondere Patienten, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten, …“

5. Die Beschwerde über berufsunwürdiges Verhalten zur Landespsychotherapeutenkammer

- Befugnisse/Instrumente der LPK zur Bearbeitung von Beschwerden -

- „Gegenseitiges Gehör“
- § 33 Abs. 2 Berufsordnung (BO):
  - Auskunftsverlangen
  - Verlangen nach Vorlage der Praxisdokumentation
  - Vorladung
- Vorlage der Beschwerde an Kammeranwalt zur Prüfung der Frage, ob ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.
- Einschaltung der Aufsichts-/Approbationsbehörde

5. Die Beschwerde über berufsunwürdiges Verhalten zur Landespsychotherapeutenkammer

- Die Befugnisse nach § 33 Abs. 2 BO -

§ 33 Abs. 2, Sätze 1 u. 2 BO:

„In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Psychotherapeut dem **Vorstand** der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder einem **beauftragten Mitglied** des Vorstandes **Auskunft** zu geben sowie auf Verlangen seine **Praxisdokumentation** vorzulegen, aus der seine Tätigkeit hervorgeht. Wird er geladen, ist er verpflichtet, vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu **erscheinen**."

5. Die Beschwerde über berufsunwürdiges Verhalten zur Landespsychotherapeutenkammer
- Die Befugnisse nach § 33 Abs. 2 BO -

§ 33 Abs. 2, Sätze 3 u. 4 BO:

„Das gilt nicht, wenn und soweit der Psychotherapeut dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage der Behandlungsdokumentation in die **Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden** und **er sich hierauf beruft**. Der Psychotherapeut ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.“

5. Die Beschwerde über berufsunwürdiges Verhalten zur Landespsychotherapeutenkammer
- Stufe 3: Konsequenzen des Untätigbleibens auf das Schreiben des beauftragten Vorstandsmitglieds -

- Ein Untätigbleiben auf das Schreiben des beauftragten Vorstandsmitglieds stellt einen Verstoß gegen § 33 Abs. 2 BO
- und somit einen berufsrechtlichen Verstoß dar,
- der durch den Kammeranwalt als berufsunwürdiges Verhalten verfolgt wird.

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

6.

Das berufsrechtliche Verfahren wegen berufsunwürdigen Verhaltens

6. Das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren des Kammeranwalts
- Vorlage der Beschwerde an den Kammeranwalt und Entscheidung über die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens

- § 20 BGO
  „Sobald der Kammeranwalt durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer berufsunwürdigen Handlung Kenntnis erhält, erforscht er den Sachverhalt zur Entschließung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist.“
- Erforderlich ist sog. „Anfangsverdacht“, d.h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer berufsunwürdigen Handlung (analog §170 Abs. 2 StPO).
- Bei Anfangsverdacht - Einleitung eines Verfahrens
- Mangels Anfangsverdacht – Nichteinleitung/Anzeige wird keine Folge gegeben.

6. Das berufsrechtliche Verfahren

- Das berufsrechtliche Verfahren -

- § 55 HBK

  (1) Die Mitglieder der einzelnen Kammern haben sich wegen berufsunwürdiger Handlungen in einem Berufsgerichtsverfahren zu verantworten. …
  (2) **Berufsunwürdig sind Handlungen, welche gegen die Pflichten verstoßen, die einem Mitglied der einzelnen Kammer zur Wahrung des Ansehens seines Berufs obliegen.** Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten und Handlungen oder die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten können niemals den Gegenstand eines Berufsgerichtsverfahrens darstellen.
  …
  (4) Die zur Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen das Ministerium für Arbeit und Soziales …. .

- Berufsgerichtsordnung vom 27.07.1955

  Regelt das Verfahren.

- Das berufsrechtliche Verfahren -

§ 55 Abs. 3 BO - Die Ermittlungsbefugnisse des Kammeranwalts

„Zur Erforschung des Sachverhalts kann der Kammeranwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch den örtlich zuständigen Kammeranwalt vornehmen lassen.“

§ 21 BO – Richterliche Untersuchungshandlungen

„Hält der Kammeranwalt eine bestimmte richterliche Untersuchungshandlung für erforderlich, so beantragt er sie bei dem Vorsitzenden des …. zuständigen Bezirksberufsgerichts.“

- Das berufsrechtliche Verfahren -

Weiteres Vorgehen des Kammeranwalts:

- Nichteinleitung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO, Ermittlungen oder Anhörung des Beschuldigten nach § 22 BGO
- Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung
- Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen geringen Verschuldens (analog §§ 153, 153a StPO)
- Anklage im vereinfachten (nichtförmlichen) Verfahren oder Verfahren mit Hauptverhandlung

- Das berufsrechtliche Verfahren -

Die Sanktionsmöglichkeiten des Bezirksberufsgerichts - § 58 HBKG:

„Berufsgerichtliche Maßnahmen sind:

1. Warnung
2. Verweis
3. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen,
5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.

Die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 können verbunden werden.“